

liche anzusehen sei, oder die Schätzung des zugefügten Nachtheils und des dafür zu leistenden Ersatzes (§§. 6 u. 7) nicht unzweifelhaft, und liegt der Thatbestand nicht bereits vollständig vor, so hat das erkennende Gericht, sowie, wenn von jener Frage die Zulässigkeit einer beantragten provisorischen Beschlagnahme und anderer Vorschritte der Verwaltungsbehörde abhängig ist, die letztere, ein schriftlich und mit Gründen zu ertheilendes Gutachten eines Vereins von Sachverständigen zu erfordern.

Diese Vereine werden aus Sachverständigen aller einschlagenden Fächer der Sachkenntniß, und daher nicht nur aus Buch- und Kunsthändlern, sondern auch aus Schriftstellern, Literaten, Künstlern, namentlich auch musikalischen Componisten bestehen, und über deren Wahl und Bestellung und die Geschäftsführung des Vereins wird eine Ausführungsverordnung die nöthigen Bestimmungen enthalten.

Beschluß der ersten Kammer:

§. 17.

Ueber die Frage, ob eine auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines Werks der Literatur oder Kunst nach den Bestimmungen der §§. 1 und 2 als Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung zu betrachten sei, und den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger in Hinsicht auf den dadurch zu erlangenden Gewinn beeinträchtige, sowie über den Betrag des dadurch zugefügten Schadens und des dafür zu leistenden Ersatzes hat nöthigenfalls das erkennende Gericht, sowie, wenn von jener Frage die Zulässigkeit einer beantragten provisorischen Beschlagnahme und anderer Vorschritte der Verwaltungsbehörde abhängig ist, die letztere, ein schriftlich und mit Gründen zu ertheilendes Gutachten eines Vereins von Sachverständigen zu erfordern.

Diese Vereine werden aus Sachverständigen aller einschlagenden Fächer der Sachkenntniß, und daher nicht nur aus Buch- und Kunsthändlern, sondern auch aus Schriftstellern, Literaten, Künstlern, namentlich auch musikalischen Componisten, bestehen, und über deren Wahl und Bestellung und die Geschäftsführung des Vereins wird eine Ausführungsverordnung die nöthigen Bestimmungen enthalten.

Gutachten der Deputation:

§. 17.

Beizutreten.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Es handelt sich hier nur um den ersten Satz der 17. Paragraf, denn über den zweiten Satz derselben sind die Kammern einverstanden. Sie finden die Fassung, wie sie die erste Kammer angenommen hat, Seite 949 des Berichts. Die Deputation rath uns an, diese Fassung der ersten Kammer, und zwar, soviel den ersten Satz der Paragraf anlangt, in der von der jenseitigen Kammer veränderten Maße anzunehmen.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Ich muß gestehen, daß ich die Fassung vorziehe, welche früher nach unserm Beschlusse den ersten Satz der §. 17 bildete. Inzwischen würde ich auch kein Bedenken haben, auf die Fassung der jenseitigen Kammer, welche uns nun von der Deputation zur Annahme empfohlen worden ist, einzugehen, wenn nicht ein Wort darin enthalten wäre, welches mir dies bedenklich macht. Nämlich das Wort: „nöthigenfalls.“ Ich finde, daß dadurch die Tendenz der Paragraf, ja ich möchte sagen, der zweckdienlichen Handhabung des Gesetzes leicht vereitelt werden könnte. Es ist die Absicht des

Gesetzes, einen sachgemäßen Schutz zu gewähren, und dazu ist erforderlich, daß leicht und prompt die Verletzung erkannt werde aus dem Thatbestande. Nun muß ich aber der Ueberzeugung sein, daß nur Sachverständige in diesen verwickelten Verkehrsverhältnissen die Beeinträchtigung des Eigenthums leicht und prompt erkennen werden, daß sie also an der Seite des Richters das Organ sind, um den Zweck des Gesetzes zu erreichen. Es können einmal die Gründe, welche dem Gutachten der Sachverständigen unterliegen, Seiten des Richters mit Entscheidungsgründen widerlegt werden, weil darauf rechtlich nicht einzugehen ist; es ist möglich, daß bei Fortstellung der Sache auf dem Wege des Instanzenzuges auch dann die Gründe der Sachverständigen nicht Beifall finden werden. Das ist möglich; aber deshalb wird das Wort „nöthigenfalls“ nicht zu vertheidigen sein. In der Fassung des Entwurfs und in der Fassung, wie sie die Kammer früher angenommen hat, ist eine bestimmte Disposition, die dem Richter es nicht willkürlich anheimgibt, ob Sachverständige beigezogen werden sollen, oder nicht. Daß aber diese bestimmtere, dispositive Fassung uns in dem Entwurfe entgegenkam, dies hat mich bewogen, als ein Zeichen des practischen Fortschrittes in unserer Gesetzgebung, diese Paragraf mit Freuden zu begrüßen. Wenn wir aber das Wort „nöthigenfalls“ ausnehmen, dann fürchte ich, daß wir den alten Hemmschuh in das Gesetz hineinbringen, auf dem wir lange an derselben Stelle liegen geblieben sind. Es bleibt dann bei dem beliebigen oder mißbeliebigen Zuziehen der Sachverständigen rein nach Ermessen des Richters. Ich muß die Hoffnung aussprechen, daß man immer mehr als Norm bei der fortschreitenden sächsischen Gesetzgebung anerkennen werde, daß, namentlich bei Streitigkeiten über commercielle Eigenthumsrechte, mögen sie nun einen Gegenstand betreffen, welchen Kunst und Wissenschaft hervorzauberten, oder die beim gewöhnlichen Verkehre vorkommende Waare, daß, sage ich, Sachverständige bei solchen Streitigkeiten adhibirt werden zur Erörterung des Thatbestandes, und zwar in Folge bestimmter Vorschriften des Gesetzes, dies möge man für unentbehrlich erachten. Die Fortschritte der Intelligenz unter allen Berufsclassen scheint diese Erwartung zu rechtfertigen, und es gibt noch einen Grund für Betheiligung von Sachverständigen, nämlich den, daß eine größere Deffentlichkeit bei gerichtlichen Verhandlungen in Bezug auf die streitigen Eigenthumsverhältnisse dadurch gewährt und stattfinden wird. Ich habe die Bitte an das Präsidium auszusprechen, daß bei der Fragstellung das Wort: „nöthigenfalls“ herausgehoben wird, und will die Hoffnung hegen, daß die geehrte Kammer diese Einschaltung nicht genehmigen werde.

Präsident D. Haase: Die Trennung soll bei der Fragstellung erfolgen. — Abg. Brockhaus hat das Wort.

Abg. Brockhaus: Es thut mir leid, daß die verehrte Deputation in diesem Punkte nicht bei dem frühern Beschlusse der Kammer beharret hat, da er mir besser zu sein scheint, als der Vorschlag der ersten Kammer. Der frühern Fassung nach sind die Behörden verpflichtet, in allen nicht unzweifelhaften Fällen das Gutachten der Sachverständigen einzuholen. Leider ist es